



Amtlicher Schulanzeiger

8-9

Würzburg, 27. Juli 2020

144. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 348

Zweitausschreibung einer Stelle als Schulsozialpädagogin/Schulsozialpädagoge an der Berufsschule Miltenberg-Obernburg _____ 348

Zweitausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration (m,w,d) an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 350

Zweitausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Mittelschulen in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in den angrenzenden Schulamtsbezirken _____ 351

Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung (m/w/d) an der Staatlichen Berufsschule Miltenberg-Obernburg _____ 352

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld (BesGr. A 11) _____ 353

Ausschreibung der Stelle einer/s Informationstechnischen Beraterin/ Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung an der Regierung von Unterfranken _____ 354

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 356

Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ _____ 356

Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und freiberuflichen Dozenten (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus _____ 358

Modellversuch Berufsfachschule für Pflegefachhilfe _____ 363

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern _____ 365

Schulversuch „Führung kooperativ – erweiterte Schulleitung an Förderschulen“ _____ 369

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 372

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz _____ 372

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung _____ 372

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I _____ 372

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe) _____ 372

MEDIENHINWEISE _____ **373**

Stellenausschreibungen

Zweitausschreibung einer Stelle als Schulsozialpädagogin/Schulsozialpädagoge an der Berufsschule Miltenberg-Obernburg

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ an allen Schularten **Stellen für Schulsozialpädagoginnen/ Schulsozialpädagogen (m,w,d)** als Angehörige des Schulpersonals aus. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin / eines Schulsozialpädagogen (m,w,d) umfasst die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Arbeitsbereiche:

- Ermittlung von Handlungsfeldern der Prävention und Werteerziehung
- Entwicklung und Durchführung von Kurseinheiten für bestimmte Gruppen / Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern, auch im Rahmen von Programmen der Gewalt- und Mobbingprävention
- Mitwirkung bei Projekttagen, schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen der Elternzusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, vor allem Schulpsychologen / Schulpsychologinnen und Beratungslehrkräften, sowie anderen schulischen und außerschulischen Ansprechpartnern wie z. B. Multiplikatoren gegen Mobbing und der Werteerziehung, Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie Schulverbindungsbeamten der Polizei
- Teilnahme an und Mitwirkung bei Schülerfahrten
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse

Als Formen und Methoden der Gruppenarbeit kommen zum Einsatz:

- Kurseinheiten zur Mobbing-, Gewalt- und Missbrauchsprävention (z. B. Antiaggressionstrainings, Mobbing-, Gewaltpräventions- und Streitschlichterprogramme), der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung
- Mitwirkung bei werteerziehenden Maßnahmen

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)
- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stellen sind unbefristet; die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe TV-L S 11b. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung wird um Angabe des gewünschten Stundenumfanges gebeten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Die hier angebotene Stelle ist als halbe Stelle (20,05 Stunden/Woche) für folgende Stammschule ausgeschrieben:

Berufsschule Miltenberg-Obernburg mit beiden Standorten,
weitere Einsatzschule: Fachoberschule / Berufsoberschule Obernburg

Ihre aussagekräftige Bewerbung, soll neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf und ggf. den Nachweis über Praktika enthalten.

Bewerbungen für den genannten Standort richten Sie bitte an die Regierung von Unterfranken unter folgender Adresse:

Regierung von Unterfranken
Sachgebiet 42.1
Herr Leitender Regierungsschuldirektor
Uwe-Marc Lochner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
uwe-marc.lochner@reg-ufr.bayern.de

Bewerbungsschluss ist der 28.08.2020

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Zweitausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration (m,w,d) an Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist zum nächstmöglichen Termin – zunächst befristet für drei Jahre - die Stelle **einer Beraterin/eines Beraters Migration (m,w,d) an Grund- und Mittelschulen** zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- und Mittelschulen im bayerischen Schuldienst. Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach „Islamische Religionslehre“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Falls keine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann, müsste sich der Bewerber, die Bewerberin bereit erklären, die Ausbildung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ zu absolvieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Beraterin/der Berater Migration erhält für ihre/ seine Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents. Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	07.08.2020
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.08.2020
bei der Regierung von Unterfranken:	20.08.2020

Zweitausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Mittelschulen in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in den angrenzenden Schulamtsbezirken

Im Schulamtsbezirk Stadt und Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in angrenzenden Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Zuweisung von Planstellen die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A13+ AZ)** zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/ zum Seminarrektor als Leiterin/ Leiter eines Seminars im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/ Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung sowie zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung wird erwartet.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass –sofern es die derzeit besondere Zeit zulässt- vom 31. August.- 04. September 2020 an der ALP Dillingen eine Ausbildungswoche für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

07.08.2020

bei der Regierung von Unterfranken:

14.08.2020

Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung (m/w/d) an der Staatlichen Berufsschule Miltenberg-Obernburg

An der Staatlichen Berufsschule Miltenberg-Obernburg mit Beruflicher Oberschule Obernburg am Main, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule ist die **Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Schulleitung (m/w/d)** zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg führt Klassen in den Berufsfeldern Bau, Fahrzeugtechnik, Holz, Körperpflege, Metall, Wirtschaft sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2019/20 insgesamt 1734 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen und 141 Vollzeitschüler.

Aufgabenbeschreibung:

- Unterstützung der Schulleitung in schulorganisatorischen Angelegenheiten
- Stunden- und Vertretungsplanung (Untis)
- Erstellung der Schulstatistik ((WinLD/WinSD) bzw. Implementierung der ASV)
- Unterstützung der Schulleitung bei der Lehrkräftebedarfsplanung
- Mitwirkung an den Planungen der Generalsanierung
- Mitarbeit bei der Haushaltsplanung
- Unterstützung der Schulleitung in Fragen der Schulentwicklung
- Mitwirkung bei der Fortbildungsplanung

Für die Besetzung der Stelle kommen besonders geeignete Lehrkräfte mit einschlägiger Fachrichtung und mit entsprechender Qualifikation in Betracht. Erwartete Qualifikation sind u.a. ein hohes Maß an Organisationsvermögen und Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbstständigen Arbeiten, ein hohes Maß an Teamfähigkeit, gute Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick, Erfahrungen in Personalführung sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen.

Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) und aus der der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I 2007 S. 7) zur Qualifikation von Führungskräften an den Schulen wird hingewiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Es wird erwartet, dass der/die Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. –bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. –bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Bewerbungen sind bis spätestens **4 Wochen** nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld (BesGr. A 11)

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt **die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht** (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBI. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

07.08.2020

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

14.08.2020

bei der Regierung von Unterfranken:

20.08.2020

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Ausschreibung der Stelle einer/s Informationstechnischen Beraterin/ Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung an der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken ist die Stelle **einer/s Informationstechnischen Beraterin/ Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung** zum 08.09.2020 zu besetzen

Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A15 ist möglich.

Voraussetzungen

Fachliche Anforderungen:

- Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- Beurteilung mit dem Prädikat „UB“ oder besser
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§ 114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Bewerberinnen oder Bewerber mit Erfahrungen im Bereich der Schulaufsicht werden vorrangig berücksichtigt.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters (m/w/d) digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

Bitte richten Sie ihre Bewerbung bis zum **21.08.2020** über den Dienstweg an

Uwe-Marc Lochner
Leiter des Sachgebietes 42.1
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2020, Az. I.7-BL0122.182/98/80

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBI. S. 211), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (BayMBI. Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 der Präambel wird die Angabe „11“ durch die Angabe „11.1“ ersetzt.
 - 1.2 In Abschnitt I Nr. 2 Spiegelstrich 1 wird im Klammerzusatz nach der Überschrift „Praxisklassen an Mittelschulen“ die Angabe „11“ durch die Angabe „11.1“ ersetzt.
 - 1.3 In Abschnitt II Nr. 11 wird dem Satz 9 die Satznummerierung „9“ vorangestellt und die Angabe „11“ durch die Angabe „11.1“ ersetzt.
 - 1.4 Abschnitt III Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Diese Richtlinie gilt in der vorliegenden Fassung für Projekte, die ab dem Schuljahr 2020/2021 durchgeführt werden; für die vor dem Schuljahr 2020/2021 durchgeführten Projekte gilt die Richtlinie in der vor dem 1. September 2020 geltenden Fassung.“
 - 1.5 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Abschnitt „Kostenpauschalen“ werden im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ die Angabe „55.000“ durch die Angabe „58.000“, die Angabe „18.333“ durch die Angabe „19.333“ und die Angabe „36.667“ durch die Angabe „38.667“ ersetzt.
 - 1.5.2 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „31.500“ durch die Angabe „33.500“ ersetzt.
 - 1.6 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Abschnitt „Kostenpauschalen“ werden im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ die Angabe „24.600“ durch die Angabe „25.600“, die Angabe „8.200“ durch die Angabe „8.533“ und die Angabe „16.400“ durch die Angabe „17.067“ ersetzt.
 - 1.6.2 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „38.000“ durch die Angabe „40.500“ ersetzt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

- 1.7 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In Abschnitt „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird die Nr. 1 wie folgt geändert:
 - 1.7.1.1 Nach dem Wort „Staatsministeriums“ werden die Wörter „für Unterricht und Kultus“ eingefügt.
 - 1.7.1.2 Die im Klammerzusatz enthaltenen Wörter „KMBek 'Gebundene Ganztagsangebote an Schulen' vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207-6a.1 868, KWMBI. S. 85“ werden durch die Wörter „KMBek 'Gebundene Ganztagsangebote an Schulen' vom 10. Februar 2020, BayMBI. Nr. 86“ ersetzt.
 - 1.7.2 In Abschnitt „Kostenpauschalen“ werden im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ die Angabe „23.600“ durch die Angabe „25.000“, die Angabe „7.867“ durch die Angabe „8.333“ und die Angabe „15.733“ durch die Angabe „16.667“ ersetzt.
 - 1.7.3 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „27.000“ durch die Angabe „29.000“ ersetzt.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 379)

2239-K

Richtlinie für die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern für die von den Beschränkungen aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie betroffenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und freiberuflichen Dozenten (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 2020, Az. VI.9-BS1701.0/84/10

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- dieser Richtlinie, sowie
- ergänzender Vollzugsbestimmungen

finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus institutionell gefördert werden, sowie für freiberufliche Dozenten (m/w/d) dieser Einrichtungen, die von der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind. ²Die Unterstützungsmaßnahme erfolgt als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Unterstützungsmaßnahmen

¹Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat insbesondere für viele Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie für deren Dozenten (m/w/d) zu massiven Umsatzeinbrüchen und Einnahmeverlusten geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz, die Fortführung des Betriebes sowie der selbständigen Tätigkeit. ²Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb am 26. Mai 2020 einen Rettungsschirm zur Unterstützung der Erwachsenenbildung in Bayern in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro beschlossen. ³Die Höhe des auf den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entfallenden Anteils am Rettungsschirm beträgt insgesamt bis zu 28 564 Tsd. Euro. ⁴Unterstützungsmaßnahmen aus diesem Rettungsschirm werden für Einrichtungen gewährt, wenn diese in Folge der Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, um diese flächendeckend zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten, sowie für hauptberuflich tätige selbständige Dozenten (m/w/d) ohne eigene Betriebsstätte, um deren Existenz zu sichern.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind Landesorganisationen, Träger, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politische Akademien und Stiftungen, soweit sie durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus institutionell gefördert werden. ²Antragsberechtigt sind zudem Dozenten (m/w/d) mit Hauptwohnsitz in Bayern, sofern diese für die oben genannten Einrichtungen hauptberuflich als selbstständige Dozenten im Zeitraum der Betriebsuntersagung tätig gewesen wären und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind. ³Als im Hauptberuf selbstständig tätiger Dozent (m/w/d) gilt ein Antragssteller dann, wenn er mindestens 50 Prozent seiner monatlichen Arbeitsleistung für eine oder mehrere Einrichtungen im Sinne von Satz 1 erbringt. ⁴Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. ⁵Ein Antrag ist ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2.2 Existenzbedrohung

Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er selbst oder seine Einrichtungen durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil die vom 16. März 2020 bis zum 29. Mai 2020 dauernde Untersagung des Präsenzbetriebs der Erwachsenenbildung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie im Weiteren fortbestehende Einschränkungen zu existenzbedrohenden Einnahmeverlusten in Form von entgangenen Teilnehmerentgelten oder Honoraren geführt hat.

3. Art und Umfang der Unterstützungsmaßnahme

¹Die Unterstützungsmaßnahme erfolgt als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. ²Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich bei den Antragsberechtigten im Sinne von Ziff. 2.1 Satz 1 an einem glaubhaft versicherten existenzbedrohenden Einnahmeausfall vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2020, Einsparungen sind in Abzug zu bringen. ³Die Landesorganisationen und Träger verteilen die Billigkeitsleistung an die Einrichtungen nach vorab mit dem Staatsministerium abgestimmten und genehmigten Entscheidungsgrundsätzen. ⁴Die Entscheidungsgrundsätze sind dem Antrag der Landesorganisationen und der Träger beizulegen und werden Teil des Bescheids. ⁵Sie richten sich nach dem Grad der Existenzbedrohung der einzelnen Einrichtung und sonstigen bereits erhaltenen Leistungen des Bundes, des Freistaats, der Kirchen, Parteien oder von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zur Eindämmung der Folgen der Pandemiebeschränkungen. ⁶Bei den antragsberechtigten Dozenten richtet sich die konkrete Einmalzahlung nach dem Honorar für die im Zeitraum der Betriebsuntersagung ausgefallenen Lehreinheiten (Doppelstunden oder andere Abrechnungseinheiten).

4. Höhe der Unterstützungsmaßnahme

¹Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Höhe der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Haushaltsmittel, nach dem Umfang der geltend gemachten Existenzbedrohung, sowie nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Anträge. ²Die bis zu 28 564 Tsd. Euro sollen als Kompensation für die Einnahmeverluste ausgereicht werden an:

- Landesorganisationen, Träger, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politische Akademien und Stiftungen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- freiberufliche Dozenten (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

4.1 Landesorganisationen, Träger, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politische Akademien und Stiftungen

¹Es werden höchstens 50 Prozent der Einnahmen, die während der Untersagung des Präsenzbetriebs entfallen und vom Förderzweck umfasst sind, ausgeglichen. ²Übersteigt die Summe der von allen Antragstellern beantragten und nach Prüfung anerkannten Leistungen die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, so erfolgt eine proportionale Kürzung der Zuwendung.

4.2 Freiberufliche Dozenten (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

¹Die Höhe der Billigkeitsleistung darf 1 000 Euro monatlich für die Dauer der Betriebsuntersagung (maximal drei Monate) nicht übersteigen. ²Für die Monate, in denen Grundsicherung bezogen oder Coronasoforthilfen aus den Programmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Anspruch genommen wurden, ist die Billigkeitsleistung ausgeschlossen. ³Übersteigt die Summe der von allen Antragstellern beantragten und nach Prüfung anerkannten Leistungen die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, so erfolgt eine proportionale Kürzung der Zuwendung.

5. Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen

- 5.1 Landesorganisationen und Träger, deren Einrichtungen, sowie sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politische Akademien und Stiftungen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen, insbesondere weiteren Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, des Freistaats, der Kirchen, Parteien oder von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zur Eindämmung der Folgen der Pandemiebeschränkungen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.

- 5.2 Dozenten

¹Eine Kumulierung mit Förderungen aus dem gegenwärtigen Rettungsschirm im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich der Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Verbraucherschutz ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. ²In den Monaten, für die Grundsicherung und/oder Coronasoforthilfen aus den Programmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bezogen wurde, ist der Anspruch ausgeschlossen.

6. Zuständigkeit

- 6.1 Landesorganisationen und Träger, sowie sonstiger Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politischer Akademien und Stiftungen

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützungsmaßnahme ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

- 6.2 Einrichtungen innerhalb der Landesorganisationen und Träger

¹Die Landesorganisationen bzw. die Träger der Erwachsenenbildung unterstützen den Freistaat Bayern bei dem Vollzug des Rettungsschirms und verteilen die Mittel an ihre von der Corona-Krise in der Existenz bedrohten Einrichtungen. ²Sie erhalten für die Unterstützung und die dadurch entstehenden Kosten eine Verwaltungspauschale als Kostenerstattung¹. ³Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesen.

- 6.3 Dozenten (m/w/d) tätig für Landesorganisationen und Träger, deren Einrichtungen sowie für sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politischer Akademien und Stiftungen

¹Die Einrichtungen unterstützen den Freistaat Bayern bei dem Vollzug des Rettungsschirms und verteilen die Mittel an ihre von der Corona-Krise in der Existenz bedrohten freiberuflichen Dozenten (m/w/d). ²Sie erhalten für die Unterstützung und die dadurch entstehenden Kosten eine Verwaltungspauschale als Kostenerstattung². ³Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesen.

7. Verfahren

¹Die Anträge der Landesorganisationen und Träger, sowie sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politischer Akademien und Stiftungen sind bis spätestens 15. Juli 2020 unter Vorlage der Entscheidungsgrundsätze für die Weitergabe der Unterstützungsmaßnahme an deren Einrichtungen und Dozenten sowie der Antragsformulare für deren Einrichtungen und Dozenten an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen. ²Die Landesorganisationen und Träger, sowie sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, politische Akademien und Stiftungen haben spätestens zum 1. Dezember 2020 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. ³Darin ist listenmäßig nachzuweisen, an wen und in welcher Höhe die Unterstützungsleistung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs (Einrichtungen und Dozenten) ausgezahlt wurde. ⁴Nicht

verbrauchte Mittel sind unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. ⁵Die Verwaltungspauschale wird unabhängig davon in vollem Umfang belassen. ⁶Zweifelsfälle sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorzulegen.

8. Auskunftspflichten, Prüfung

8.1 Prüfung durch die Bewilligungsstellen

¹Der für die Mittelverteilung jeweils Zuständige prüft die Voraussetzungen der Billigkeitsleistung anhand der vorab dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegenden und genehmigten Entscheidungsvorgaben und führt eine Plausibilitätskontrolle durch. ²Er hat zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten Bewilligungen unter Vorlage von Belegen zu gewährleisten. ³Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ⁴Insbesondere umfassen diese bei antragstellenden Dozenten Auskünfte über ausgefallene Doppelstunden bzw. andere Lehreinheiten, Angaben über bereits bezogene Grundsicherung und andere, die Antragsberechtigung – zumindest teilweise – ausschließende Sachverhalte.

8.2 Prüfung durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Unterstützungsleistung Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Daher müssen alle für die Unterstützungsleistung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

8.3 Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

¹Der Empfänger ist verpflichtet, der jeweils die Mittel an ihn weiterreichenden Stelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Unterstützungsmaßnahme maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen. ²Der Empfänger ist außerdem verpflichtet, die gewährte Unterstützungsmaßnahme zurückzuerstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht oder eine Änderung oder ein Wegfall von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen nicht unverzüglich angezeigt wurde.

9. Strafrechtliche Hinweise

¹Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (GVBl. S. 345). ²Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. ³Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

10. Steuerrechtliche Hinweise

¹Die als Unterstützungsmaßnahme unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. ²Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder muss auch von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Unterstützungsmaßnahme unter Benennung des Antragstellers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten.

11. Datenschutzerklärung

¹Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Unterstützungsmaßnahmen ergebenden Daten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die entsprechend der Richtlinie eingeschalteten Bewilligungsstellen verarbeitet werden. ²Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gemäß Nr. 6 zuständige Bewilligungsstelle.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 1. Dezember 2020 außer Kraft.

-
- 1** Für die jeweilige Landesorganisation / Träger im Sinne des BayEbFöG 0,2 Prozent der auf die Landesorganisation / Träger entfallenden Gesamtsumme.
 - 2** Für die Einrichtungen 3 Prozent der an die Dozenten (m/w/d) weitergereichten Gesamtsumme.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 384)

2230.1.3-K

Modellversuch Berufsfachschule für Pflegefachhilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juni 2020, Az. VI.5-BS9202.15-3-7a.47 785

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erprobt im Rahmen eines Modellversuchs, inwieweit trotz der unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen von Einrichtungen im Bereich der Akut- bzw. Langzeitpflege an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. für Krankenpflegehilfe Schülerinnen und Schüler beider Ausbildungsrichtungen beschult werden können.

1. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und
- die Berufsfachschulordnung für die Pflegeberufe (BFSO Pflege).

2. Staatliche Schulfinanzierung; Pflegebonus

¹Die kommunalen Schulträger der teilnehmenden Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. für Krankenpflegehilfe erhalten den gesetzlichen Lehrpersonalzuschuss (Art. 18 BaySchFG). ²Schülerinnen und Schüler, die am Schulversuch mit dem Schwerpunkt teilnehmen, der der jeweils regulären Ausbildungsrichtung der Berufsfachschule nicht entspricht, zählen gleichwohl als Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule.

³Private Schulträger der teilnehmenden Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. für Krankenpflegehilfe erhalten den gesetzlichen Betriebszuschuss (Art. 41 bzw. 45 in Verbindung mit Art. 18 BaySchFG). ⁴Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Schülerinnen und Schüler an privaten Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. Krankenpflegehilfe haben unabhängig vom gewählten Schwerpunkt Anspruch auf den gesetzlichen Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). ⁶Schüler, die im Schulversuch an einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe den Schwerpunkt in der Krankenpflege gewählt haben, sind bei der Berechnung des Pflegebonus für den Schulträger zu berücksichtigen (Nrn. 1.3.2, 1.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis vom 12. Juni 2019 (BayMBI. Nr. 238), die durch Bekanntmachung vom 2. September 2019 (BayMBI. Nr. 367) geändert worden ist).

⁷Eine darüber hinausgehende Förderung im Rahmen des Modellversuchs ist ausgeschlossen.

3. Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnung

¹Abweichend von Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BFSO Pflege vergeben am Modellversuch teilnehmende Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe je nach Schwerpunktsetzung im Rahmen der praktischen Ausbildung die Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“ oder „Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“. ²Die teilnehmenden Schulen erstellen für alle Schülerinnen und Schüler, die die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde nach dem üblichen Muster aus, wobei die zuzuerkennende Berufsbezeichnung entsprechend der Schwerpunktsetzung in der praktischen Ausbildung einzutragen ist.

³Mit der Teilnahme am Modellversuch ist keine Änderung des Schulnamens oder der Schulart verbunden.

4. Teilnehmende Schulen

¹Die Teilnahme am Modellversuch wird jeder Schule ermöglicht, die die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Interessensbekundung fristgerecht eingereicht hat und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der beteiligten Träger der praktischen Ausbildung über die geklärte Finanzierung der über die staatliche Schulfinanzierung hinausgehenden Ausbildungskosten beigebracht hat.

²Die Erlaubnis zur Teilnahme am Modellversuch geht der Schule mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu.

5. Laufzeit des Modellversuchs

¹Der Modellversuch wird vorerst auf eine Laufzeit von sieben Jahren durchgeführt. ²Somit ist eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Modellversuchs letztmalig zum Schuljahr 2024/2025 möglich. ³Bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommene Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der Höchstausbildungsdauer nach BFSO Pflege die Ausbildung beenden. ⁴Eine Aufnahme in den Modellversuch kann auch während der Laufzeit beantragt werden. ⁵Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen wird die Erlaubnis zur Teilnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt erteilt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. Nr. 408)

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Juni 2020, Az. VI.2-BS9032-7a.45 720

Am 14. September 2021 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Qualifizierungsjahr bei Pflegeberufen) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe und für Pflegeberufe am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GVBl. S. 280) geändert worden ist.

1. Stellenausschreibungen

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 23. November 2020 bis einschließlich Freitag, 18. Dezember 2020 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (<http://www.km.bayern.de>) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und formlos unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 18. Dezember 2020 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe und für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

3.2.1 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe (m/w/d) kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Ernährung und Versorgung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Ernährung und Versorgung (m/w/d) kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder eine vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweist und
- 3.2.2.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.2.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe (m/w/d) kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.3.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

3.2.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe (m/w/d) kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich beendet hat und

- 3.2.4.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums außerhalb des Schuldienstes; und
- 3.2.4.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfBG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.5 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe

Für das Qualifizierungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe (m/w/d), das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

- 3.2.5.1 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und
- 3.2.5.2 ein einschlägiges Studium der Pflegepädagogik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen hat und
- 3.2.5.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer (m/w/d) ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen besitzen. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) für das Qualifizierungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe absolvieren keine Einstellungsprüfung.

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem im Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Abt. IV eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Auswahljahr abgelegt werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

4.1 Prüfungsinhalt

Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung oder für Gesundheitsberufe (ohne Abschluss eines einschlägigen, erfolgreichen Studiums) anstreben, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutshtest. Für Personen, die die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe oder für Gesundheitsberufe (bei Nachweis eines einschlägigen, erfolgreichen Studiums) anstreben, besteht sie aus einem Lehrversuch.

4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers (m/w/d) erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers (m/w/d) im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Deutschtest nicht mehr teilnehmen.

4.1.2 Deutschtest, Prüfungsort

Der Deutschtest wird zentral vom Staatsinstitut durchgeführt. An ihm können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Deutschtest bezieht sich insbesondere auf allgemeinbildende Inhalte. Wer im Deutschtest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschtest und damit die Auswahlprüfung nicht bestanden.

4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) für das laufende Kalenderjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

4.3 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit) für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen ist eine entsprechende Antragstellung notwendig.

4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 4 ggf. in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 4 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) im Auswahlverfahren.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 410)

2233.1-K

Schulversuch „Führung kooperativ – erweiterte Schulleitung an Förderschulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juni 2020, Az. IV.11-BS4641-6a.36 810

Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Führung kooperativ – erweiterte Schulleitung an Förderschulen“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

¹Die von den Förderschulen zu gestaltende Vielfalt der Aufgaben legt nahe, für deren Bewältigung eine erweiterte Schulleitung zu etablieren. ²Eine erweiterte Führung ist nicht nur unter dem Aspekt der Führungs- und Personalverantwortung zu sehen; insbesondere soll auch die fachliche Kooperation bei der Entwicklungsarbeit berücksichtigt werden.

³Im Einzelnen geht es im Schulversuch um die

- Entwicklung von förderschulspezifischen Modellen einer erweiterten Schulleitung, die die unterschiedlichen an Förderschulen tätigen Personengruppen umfasst;
- Entwicklung und Erprobung von Modellen einer vertieften fachlichen Kooperation in Form von multiprofessionellen Teams;
- Entwicklung und Erprobung neu geschnittener Aufgabenverteilungen, die die verschiedenen Formen des kooperativen und inklusiven Unterrichts stärken;
- systematische Integration der Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Personalentwicklung und der fachlichen Kooperation, dem Wissensmanagement sowie der Organisationsentwicklung.

⁴Die genannten Ziele sollen u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Klärung des Verständnisses von Führung an Förderschulen,
- Etablierung von Strukturen und Maßnahmen zur Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern bei der Führung eines Schulleitungsteams,
- Erarbeitung von Konzepten für die Verteilung übertragbarer Aufgaben auf die Mitglieder der Schulleitung,
- Erarbeitung von Konzepten zur Führung und Zusammensetzung multiprofessioneller Teams,
- Erprobung von Organisationsformen zur Förderung einer zielgerichteten und effektiven Kooperation innerhalb des Kollegiums (z. B. digitale Tools zu Teamarbeit, Zeit- und Raumplanung),
- Ausbau zur inklusiven Region: Vernetzung von Schulen zur Förderung der Inklusion; Förderschule als Kompetenzzentrum im ambulanten Beratungshandeln in der Region,
- Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes für Schulleitungen und Lehrkräfte zu den Leitthemen Führung, Kooperation, Digitalisierung.

2. Durchführung

¹Der Schulversuch wird von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt. ²Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch Herrn Professor Dr. Peter Fischer (Universität Regensburg).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

3. Laufzeit

¹Der Schulversuch beginnt zum Schulhalbjahr 2019/2020 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023. ²Die Durchführungsphase umfasst die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022.

4. Modellschulen

¹Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schul-nr.	Reg.-bez.
1	Sonderpädagogisches Förderzentrum Freising	St.-Ulrich-Straße 9 85354 Freising/Pulling	1512	Obb.
2	Sonderpädagogisches Förderzentrum Nord-West	Rothwiesenstraße 18 80995 München	1992	Obb.
3	Sonderpädagogisches Förderzentrum Pestalozzischule Neuötting	Sebastiansplatz 4 84524 Neuötting	1501	Obb.
4	Christophorus-Schule Straubing – Sonderpädagogisches Förderzentrum	Max-Planck-Straße 5 94315 Straubing	3019	Ndb.
5	Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt	Schulstraße 3 84036 Landshut	3259	Ndb.
6	Berufsschule St. Franziskus Abensberg	Regensburger Straße 60 93326 Abensberg	3074	Ndb.
7	Privates Förderzentrum „geistige Entwicklung“ der Lebenshilfe Neumarkt	Voggenthaler Straße 7 92318 Neumarkt/Opf.	4029	Opf.
8	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung St. Michaels-Werk	Ludwig-Schmidt-Straße 9 92655 Grafenwöhr	4034	Opf.
9	Privates Förderzentrum Fassoldshof	Ringstraße 11 95336 Mainleus	5003	Ofr.
10	Sonderpädagogisches Förderzentrum St. Laurentius	Am Kohlschlag 8 91564 Neuendettelsau	6232	Mfr.
11	Leo-Weismantel-Schule Karlstadt/Gemünden	Landskronenstraße 7 97753 Karlstadt	7007	Ufr.
12	Graf-zu-Bentheim Schule	Ohmstraße 7 97076 Würzburg	7039	Ufr.
13	Fritz-Felsenstein-Schule priv. Förderzentrum kmE	Karwendelstraße 6-8 86343 Königsbrunn	8004	Schw.
14	Vinzenz-Pallotti-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Friedberg	Singerstraße 75 86316 Friedberg	8012	Schw.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/20

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

³Die teilnehmenden Modellschulen erhalten ab dem Schuljahr 2020/2021 je fünf Anrechnungsstunden für die Entwicklungsarbeit sowie als zusätzliche Leitungszeit.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2020 Nr. 413)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz vom 19. Mai 2020 (GVBl. S. 293) in § 11 Satz 3 geändert.

(BayMBI. 2020 Nr. 393)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 294) geändert.

(BayMBI. 2020 Nr. 394)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 301) geändert.

(BayMBI. 2020 Nr. 418)

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juni 2020, Az. I.5-BS4400.27/325/5

(BayMBI. 2020 Nr. 427)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2020)

Das Größenverständnis folgt keiner festen Stufenfolge (Ruwich) – Katze oder Katzenfloh – welches Tier springt weiter (Zöllner) – Die Bank hat Zahltag (Kibala) – Maya sieht fern ((Wunder) – Der Schulranzencheck (Bieswanger) – Jetzt messe ich mich in Nudeln! (Selmigkeit) – Größenvorstellungen im Aufbau (Sturm/Nilsson) – Luft begreifen (Prax/Winter) – Depressive Störungen bei Grundschulkindern (Brandmeier/Frischeisen) – Amalia und Erik machen eine Schnitzeljagd (Goldenstein) – Lesen lernen mit digitalen Helfern (Seidel) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 9. Lieferung, Stand: 15. Mai 2020, Art.-Nr. 07149009, 117,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan Seitz, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,

Dr. Petra Hiebl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen auch mit der 9. Aktualisierungslieferung wieder ein breites Unterstützungsangebot für Ihre tägliche Arbeit an den Schulen zur Verfügung stellen können. Zunächst werden zwei pädagogische Themen aufgegriffen, die in der praktischen Umsetzung an Schulen immer wieder zu Herausforderungen führen: Inklusion und die pädagogische Gestaltung des Übergangs in eine weiterführende Schule. Die drei weiteren Kommentare thematisieren philosophische Gesprächskreise mit Kindern, Perspektiven ethischer Bildung sowie das Rechnen mit Bruchzahlen.

Der Beitrag von Stefan Seitz beleuchtet Inklusion im deutschen Schulsystem, indem er Forderungen und Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigt und kritisch Bilanz zieht. Schulen in Deutschland haben aufgrund internationaler Vereinbarungen seit zehn Jahren den Auftrag, Schülerinnen und Schüler ohne und mit Beeinträchtigungen gemeinsam zu beschulen und zu fördern. Der Autor zeigt auf, dass dies ein grundlegendes Umdenken aller Beteiligten in ihrem beruflichen Selbstverständnis erfordert sowie neuartige Kompetenzen, um dieser höchst vielfältigen Schülerklientel gerecht zu werden. Auch von begünstigenden äußeren Rahmenbedingungen und von einer echten Bereitschaft bei Lehrkräften berichten die Ausführungen. Dass der Weg dorthin durchaus noch ein längerer ist, belegen die genannten bislang eher uneinheitlichen Forschungsergebnisse über Sinn und Erfolg inklusiver Beschulung.

Die pädagogische Gestaltung des Übergangs von der Grund- in die Mittelschule steht im Mittelpunkt des Beitrags von Stefan Seitz und Petra Hiebl. Diverse Übergangssituationen erfährt jeder Mensch im Laufe seines Lebens. Sie beinhalten Phasen der Kontinuität bzw. Diskontinuität mit der bisherigen Lebenssituation, die zu Herausforderungen im Umgang mit neuen Erwartungen und Aufgaben führen. Es ist deshalb entscheidend, dass Kinder solche Umstellungen im Lebensalltag vor allem als positiv und bereichernd erleben und sie somit Kompetenzen aufbauen können, die ihnen einen konstruktiven Umgang mit diesen Übergängen ermöglichen. Der Beitrag berichtet von entsprechender pädagogischer Gestaltung von anschlussfähigen Bildungs- und Erziehungsprozessen.

Wer philosophische Gespräche in der Mittelschule leiten will, braucht dazu kein Studium der Philosophie, sondern vor allem eine Sensibilität dafür, welche Fragen und Themen eine philosophische Dimension beinhalten. Der Artikel von Diana Schick vermittelt das nötige Know-how und zeigt, wie das Philosophieren mit den Schülerinnen und Schülern gelingen kann sowie wo man es im Unterricht einsetzen kann.

Der Artikel von Rene Torkler diskutiert, welche Möglichkeiten ethischer Bildung sich im Rahmen des LehrplanPLUS für den Unterricht an Mittelschulen ergeben. Es wird dabei die grundsätzliche Problematik eines kompetenzorientierten Zugriffs auf ethische Gegenstände mit Blick auf die Zielsetzungen des Ethikunterrichts in Bayern thematisiert und am entsprechenden Kompetenzstrukturmodell konkretisiert. Ausgehend von diesen Überlegungen und veranschaulicht durch ausgewählte Beispiele wird ein Blick darauf geworfen, inwiefern der Lehrplan sich als eine geeignete curriculare Grundlage für Prozesse ethischer Bildung in der Mittelschule beurteilen lässt.

Simon Weixlers Ausführungen beinhalten viele konkrete Hinweise zum Rechnen mit Bruchzahlen. Bei der Einführung im Unterricht sei darauf zu achten, dass die begrifflichen Bedeutungen der Rechenoperationen anhand von Sachsituationen und/oder Material transparent werden. Auch Arbeitsmittel sollten so gewählt werden, dass die relevante Struktur sichtbar wird. Es wird zudem empfohlen, auf informelle Strategien der Kinder aufzubauen und die Nutzung alternativer Rechenstrategien anzuregen und zu diskutieren. Der Autor zeigt, wie dadurch Fehlstrategien vorgebeugt werden kann und betont gleichzeitig, dass typische Fehler im Unterricht explizit thematisiert und eine positive Fehlerkultur gepflegt werden sollte.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung dieser Themen!

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Juni 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 246, Art.-Nr. 66190246, 98,49 €

Mit der 246. AL erhalten Sie wieder wichtige Kommentierungen. Engert hat den in der Praxis sehr bedeutsamen § 10 UrlMV erläutert, dessen Dienstbefreiungstatbestände immer wieder Anlass für Fragen geben. Aktualisiert wurde von Dr. Kathke zudem § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung). Im übrigen wurde eine Reihe von Gesetzestexten dem aktuellen Stand angepasst. Zu nennen sind allen voran das Bayerische Personalvertretungsgesetz sowie das Bayerische Umzugskostengesetz, das Landeserziehungsgeldgesetz sowie die Trennungsgeldverordnung.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 171, Juni 2020, Art.-Nr. 67077171, 105,84 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020)
- Sozialversicherungsentgeltverordnung

Bayerisches Schulrecht Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 76. Ausgabe, Mai 2020, Rechtsstand: 1. Mai 2020, Art.-Nr. 67167076, ISBN 978-3-556-00680-1, 112,80 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert.

Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juni 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 229, Art.-Nr. 66243229, 118,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält:

die Aktualisierung der Kommentierung zu

- Art. 25 (Mittlerer Schulabschluss),
- Art. 32 (Grundschulen),
- Art. 120 (Staatsinstitute),
- Art. 122 (Übergangsvorschriften),

BayEUG

und den neuesten Stand von

- AVSchFG
- LDO
- ZustV-KM
- KMBek über die Beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich
- KMBek über die Ausbildung in Erster Hilfe

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de